



Jahrgang 2021	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 06.04.2021	Nr. 20
------------------	---	--------

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 42 – Bad Dürkheim
über das Wahlergebnis
zur Wahl des 18. Landtags Rheinland-Pfalz
am 14. März 2021

der Allgemeinverfügung
der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 06. April 2021

der Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, 12. April 2021

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 42 – Bad Dürkheim

über das Wahlergebnis im Wahlkreis 42 – Bad Dürkheim –
zur Wahl des 18. Landtags Rheinland-Pfalz am 14. März 2021

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.03.2021 das nachstehende
endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis 42 – Bad Dürkheim – festgestellt:

Stimmberechtigte Wähler:	70.042
Wähler:	48.832
Ungültige Wahlkreisstimmen:	683
Gültige Wahlkreisstimmen:	48.149

Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf

Spies, Christoph	SPD	14.511
Wolf, Markus	CDU	15.396
Nieland, Iris	AfD	3.751
Dick-Walther, Petra	FDP	3.197
Brodbeck, Joschka	GRÜNE	4.934
Schwaab, Jens	DIE LINKE	917
Grieger, Frank	FREIE WÄHLER	4.259
Eichner, Felix	Klimaliste RLP e.V.	1.184
Ungültige Landestimmen:		455
Gültige Landesstimmen:		48.377

Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die

SPD	17.124
CDU	13.731
AfD	3.811
FDP	3.115
GRÜNE	4.743
DIE LINKE	821
FREIE WÄHLER	2.598
PIRATEN	198
ÖDP	245
Klimaliste RLP e.V.	449
Die PARTEI	349
Tierschutzpartei	700
Volt	493

Als Wahlkreisbewerber für den Wahlkreis 42 – Bad Dürkheim – ist **Herr Markus Wolf**, geboren 1980 in Bad Dürkheim, Winzer, wohnhaft: Gartenstraße 26, 67098 Bad Dürkheim, gewählt.

Bad Dürkheim, den 17.03.2021

gez. Unterschrift

Hans-Ulrich Ihlenfeld

Landrat

Kreiswahlleiter im Wahlkreis 42 – Bad Dürkheim

Postanschrift:
Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift:
Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:
Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE6954651240000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m § 28 a Absätze 1,2,3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), das zuletzt durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10.03.2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. Seite 341) i.V.m. § 23 der Achtzehnten Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18.CoBeLVO) vom 20. März 2021, in der aktuell gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung (18. CoBeLVO), da im Landkreis Bad Dürkheim die 7-Tage-Inzidenz an drei Tagen den Wert von 50 überstiegen hat.
2. Abweichend von § 5 der 18. CoBeLVO sind gewerbliche Einrichtungen, soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen.

Sie dürfen nur öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine (auch ad-hoc-Termine) vergeben werden, bei denen pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche einer Kundin oder einem Kunden mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3, Satz 4 der 18. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Es soll sichergestellt sein, dass Ansammlungen von Personen in oder vor den Einrichtungen vermieden werden. Zwischen den Terminen sind die Räumlichkeiten regelmäßig zu lüften.

Diese Vorgaben gelten auch für Büchereien und Archive. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.

3. Ausgenommen von der Schließung nach Ziffer 2 sind lediglich
 - a) Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
 - b) Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
 - c) Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
 - d) Tankstellen,
 - e) Banken und Sparkassen, Poststellen,
 - f) Reinigungen, Waschsaloons,
 - g) Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
 - h) Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
 - i) Großhandel,

- j) Blumenfachgeschäfte,
 - k) Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenbaumärkte.
4. Bietet eine Einrichtung neben den in Ziffer 3 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.
 5. In den Einrichtungen nach Ziff. 3 gelten sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs.7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen.

Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht

- a) auf Wochenmärkten gemäß Ziffer 3 Buchstabe b) sowie
 - b) in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.
6. Abweichend von § 10 Abs. 1 18. CoBeLVO ist die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur im Freien und nur mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen Betätigung. Kontaktfreies Training ist in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer im Außenbereich und auf öffentlichen und privaten Außensportanlagen zulässig. Hierbei gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während des gesamten Trainings.
 7. Entgegen § 15 Abs. 2 18.CoBeLVO ist der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur untersagt.
 8. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen, ebenso auf den § 24 der 18. CoBeLVO.
 9. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) und tritt am 07.04.2021 um 0.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 13.04.2021 außer Kraft.
 10. Die Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 tritt mit Ablauf des 06.04.2021 außer Kraft.

Kreisverwaltung
Bad Dürkheim, 06. April 2021

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld

Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Kreisausschusses

am

Montag, 12. April 2021 um 14:30 Uhr,

im Ratssaal der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

als Video- bzw. Telefonkonferenz

Unter den derzeitigen Bedingungen stellt die Corona-Pandemie weiterhin eine krisenbedingte Ausnahmesituation i.S.d. § 35 Abs. 3 GemO dar.

Aufgrund dieser aktuellen Situation wurde ein Vorverfahren gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 GemO durchgeführt.

Eine zwei Drittel Mehrheit der Ausschussmitglieder stimmte der Durchführung der Sitzung als Video- bzw. Telefonkonferenz zu.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Auftragsvergabe;
Microsoft-Lizenzen für die Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Bad Dürkheim
2. Vergabe des Breitbandausbaus für den Ausbau der Gewerbegebiete im Landkreis Bad Dürkheim, Los 1, Verbandsgemeinde Leiningerland
3. Vergabe des Breitbandausbaus für den Ausbau der Gewerbegebiete im Landkreis Bad Dürkheim, Los 2, Verbandsgemeinde Freinsheim
4. Vergabe des Breitbandausbaus für den Ausbau der Gewerbegebiete im Landkreis Bad Dürkheim, Los 3, Stadt Bad Dürkheim

5. Auftragsvergabe nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung: Beschaffung eines Mehrzwecktransportfahrzeuges MZF1 (RP) zur überörtlichen Gefahrenabwehr für den Standort Verbandsgemeinde Deidesheim nach dem Fahrzeugkonzept des Landkreises Bad Dürkheim
6. ZRN-Sonderumlage S-Bahn Rhein-Neckar Knoten Mannheim – Heidelberg
7. Satzungsänderungen beim Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar
8. Finanzierung der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH durch kommunale Bürgschaften
9. Mitteilungen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil:

Planungs-, Finanz- und Personalangelegenheiten

Bad Dürkheim, 06.04.2021

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Hinweis

Die Teilnahme der Öffentlichkeit an der o.g. Video- bzw. Telefonkonferenz wird über einen Link auf der Homepage möglich sein.

Verfügt die Öffentlichkeit nicht über die nötigen elektronischen Vorrichtungen kann die Sitzung im Ratssaal des Kreishauses über eine Bildschirmübertragung verfolgt werden.